

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. August 1989

166. Stück

**408. Verordnung: Mitteilung von Bezügen gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988**

**409. Verordnung: Erstellung von Verzeichnissen gemäß § 53 Abs. 2 und von Mitteilungen gemäß § 54 Abs. 4 EStG 1988**

**410. Verordnung: Übermittlung von Lohnzetteln gemäß § 72 Abs. 3 (§ 69 Abs. 2) EStG 1988**

**411. Verordnung: Änderung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung**

### **408. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Juli 1989 betreffend die Mitteilung von Bezügen gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Die in § 3 Abs. 2 EStG 1988 angeordnete Mitteilungspflicht an das Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer kann durch einen in gespeicherter Form erstellten Datenträger ersetzt werden, wenn die bezugauszahlende Stelle ein solches Verfahren beim Bundesministerium für Finanzen bis 31. Oktober jenes Kalenderjahres beantragt, für das die Mitteilungen zu erstellen sind.

§ 2. Auf Grund der Anmeldung zu diesem Verfahren sind der bezugauszahlenden Stelle Richtlinien zu übersenden, die den Satzaufbau und die Regeln für die Feldinhalte der zu übermittelnden Datensätze enthalten. Der Datenträger hat diesen Richtlinien zu entsprechen.

§ 3. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Teilnahme an diesem Verfahren ablehnen, wenn die Verarbeitung des Datenträgers durch das Bundesrechenamt im Namen der auftraggebenden Finanzämter unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder technisch nicht möglich ist.

§ 4. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.

Lacina

### **409. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Juli 1989 betreffend die Erstellung von Verzeichnissen gemäß § 53 Abs. 2 und von Mitteilungen gemäß § 54 Abs. 4 EStG 1988**

Gemäß § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Die gemäß § 54 Abs. 4 EStG 1988 vorgesehene Mitteilung hat zu enthalten:

- Ordnungszahl der ausgestellten Lohnsteuerkarte
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Geburtsdatum des Arbeitnehmers.

§ 2. Das in § 53 Abs. 2 angeführte Verzeichnis und die in § 54 Abs. 4 EStG 1988 angeführte Mitteilung können durch einen in magnetisch gespeicherter Form erstellten Datenträger ersetzt werden, wenn die Gemeinde dieses Verfahren beim Bundesministerium für Finanzen bis zum 31. Oktober jenes Jahres beantragt, für das das Verzeichnis und die Mitteilungen zu erstellen sind.

§ 3. Auf Grund der Anmeldung zu diesem Verfahren sind den Gemeinden Richtlinien zu übersenden, die den Satzaufbau und die Regeln über die Feldinhalte der zu übermittelnden Datensätze enthalten. Der Datenträger muß diesen Richtlinien entsprechen.

§ 4. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Teilnahme an diesem Verfahren ablehnen, wenn die Verarbeitung des Datenträgers durch das Bundesrechenamt im Namen der auftraggebenden Finanzämter unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder technisch nicht möglich ist.

§ 5. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.

Lacina

### **410. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Juli 1989 betreffend die Übermittlung von Lohnzetteln gemäß § 72 Abs. 3 (§ 69 Abs. 2) EStG 1988**

Gemäß § 72 Abs. 3 (§ 69 Abs. 2) des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Die in § 69 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 EStG 1988 angeführte Übermittlung eines Lohnzettels an das Wohnsitzfinanzamt kann durch einen in ma-

gnetisch gespeicherter Form erstellten Datenträger ersetzt werden, wenn der Versicherungsträger oder der Arbeitgeber dieses Verfahren beim Bundesministerium für Finanzen bis zum 31. Oktober jenes Jahres beantragt, für das die Lohnzettel zu erstellen sind.

§ 2. Auf Grund der Anmeldung zu diesem Verfahren sind dem Versicherungsträger oder Arbeitgeber Richtlinien zu übersenden, die den Satzaufbau und die Regeln für die Feldinhalte der zu übermittelnden Datensätze enthalten. Der Datenträger muß diesen Richtlinien entsprechen.

§ 3. Wenn der Versicherungsträger oder Arbeitgeber aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die Daten einzelner Lohnzettel automationsunterstützt zu übermitteln, ist das Vorliegen des Übermittlungsgrundes im Datenträger in der in den Richtlinien beschriebenen Form zu melden und zusätzlich ein in einem manuellen Verfahren erstelltes Lohnzettel dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.

§ 4. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Anmeldung zu diesem Verfahren ablehnen, wenn die Verarbeitung des Datenträgers durch das Bundesrechenamt im Namen der auftraggebenden Finanzämter unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder technisch nicht möglich ist.

§ 5. Diese Verordnung ist anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.

Lacina

**411. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 4. August 1989, mit der die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 25 Abs. 4 und 4 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fas-

sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1989 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. April 1983 über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung), BGBl. Nr. 250, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone aufstellt, hat dafür zu sorgen, daß es

- a) während der Dauer der Aufstellung dort, wo keine Gebühr zu entrichten ist, mit einer richtig eingestellten Parkscheibe (Abs. 2) und bei Gebührenpflicht, sofern nicht Automaten vorgesehen sind, mit einem richtig markierten Parkschein (Abs. 3) nach den Bestimmungen des Abs. 4 gekennzeichnet ist sowie
- b) spätestens am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung entfernt wird.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Hilfsmittel zur Überwachung der Parkdauer in Kurzparkzonen, die gebührenfrei benützt werden dürfen, werden Parkscheiben (Anlage 1) bestimmt. Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, gilt das für die Überwachung der Entrichtung der Gebühr vorgesehene Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer. Wenn für die genannte Überwachung nicht Automaten vorgesehen sind, werden Parkscheine (Anlage 2) als Hilfsmittel bestimmt.“

Streicher